

# Verordnung

des Gemeinderates



Zahl: 2-2500-2501/2011

## KINDERBETREUUNGSORDNUNG

für die allgemeinen städtischen Schülerhorte

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 22. März 2011 und § 14 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz– K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011, wird verordnet:

### I. AUFGABEN

Der Schülerhort hat die Aufgabe, Kinder zur Pflichterfüllung gegenüber der Schule und zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten.

Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen und zu stärken.

Von Gesetzes wegen ist das Alter, in dem Kinder in Horte aufgenommen werden können, begrenzt und kann sich lediglich auf das Alter erstrecken, in dem Schulpflicht besteht.

### II. AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Eintritt der Schulpflicht unter Berücksichtigung des vorzeitigen Schulbesuches bei schulreifen Kindern und Vorschulkindern;
  - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
  - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - e) die Vorlage der Geburtsurkunde;
  - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
- (3) Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von € 4,00 zu entrichten.
- (4) Vormerkungen werden von der Hortleitung während der Öffnungszeiten der städtischen Schülerhorte entgegengenommen.
- (5) Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

### **III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH**

- (1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.  
Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben für die pünktliche Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen zu sorgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Hortleitung zu melden.  
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.  
Bestehen bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes Bedenken, kann ebenfalls die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.  
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keinem Fall.
- (2a) Ist ein Hortkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Leitung des Hortes zu melden. Ein solches Kind darf den Hort erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist.
- (3) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die SchülerInnen sind verpflichtet, einen von der Schule bestätigten Stundenplan der Hortleitung vorzulegen und den Zeitplan einzuhalten.

### **IV. DIENST- und BETRIEBSZEITEN**

Der Betrieb und die Ferien sind in den Schülerhorten mit der Schule gleichgehalten.

Die Betriebszeiten in den Schülerhorten werden wie folgt festgelegt:  
Montag bis Freitag, von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

### **ELTERNSPRECHSTUNDEN und ELTERNVERSAMMLUNGEN**

Um einen guten Kontakt zwischen der Leitung des Hortes, dem Fachpersonal und den Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrecht zu erhalten, stehen die Leiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Hort beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern (Erziehungsberechtigten). Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hort.

### **V. KOSTEN- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- (1) Für den Besuch des Schülerhortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages beträgt monatlich € 16000.  
Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Basis = 100 Punkte) des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für Mai 2011 heranzuziehen.

(3) Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Hortleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.

(4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.

## **VI. VERSICHERUNG gegen UNFALL**

Die Kinder werden gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie beträgt € 3,00 und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Aufnahme und in weiterer Folge im September eines jeden Jahres zu entrichten.

## **VII. AUSTRITT und ENTLASSUNG**

Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vorher der Leitung des Schülerhortes zu melden.

Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist die Monatsgebühr (Besuchsgebühr) für das darauffolgende Monat noch zu bezahlen.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Gründe für die Entlassung des Kindes sind:

- a) ein körperliches Gebrechen, eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
- b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung,
- c) ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Hortes zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören,
- d) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte durch die Eltern (Erziehungsberechtigten),
- e) bei Zahlungsverzug von zwei Monaten.

**Diese Verordnung tritt mit 1. September 2011 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt damit die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 22. Juni 2004, Zl: 2-2400-2402/2004, in der Fassung vom 24. Oktober 2001, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Gerhard P. Köfer**